OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602242/4/DM

Datum:
Linz, 1. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des V T, S, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5.12.2017, GZ: VStV/917301441644/2017, betreffend Zurückweisung eines Rechtsmittels wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.9.2017, mit der über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 37 Abs. 1 FSG eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 220 Euro verhängt wurde, weil er es unterlassen habe, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein in einem bestimmten Zeitraum bei der Behörde abzuliefern, wurde am 2.11.2017 (Beginn der Abholfrist) hinterlegt.

Am 20.11.2017 übernahm der Bf die hinterlegte Strafverfügung und legte per E-Mail vom 3.12.2017 den als „Berufung“ bezeichneten Einspruch dagegen ein.

Mit dem nun angefochtenen Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (= belangte Behörde) vom 5.12.2017 wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 30.12.2017 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Mit Schreiben vom 3.1.2018 (eingelangt am 8.1.2018) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf sodann mit Schreiben vom 9.1.2018 die Verspätung seines Einspruchs vor und forderte ihn auf, zur Überprüfung allfälliger Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, Fragen zu beantworten. Laut Rückschein wurde dieses Schreiben hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 12.1.2018).

Der Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts kam der Bf mit Eingabe vom 29.1.2018 nach. Zur ersten gestellten Frage („*Haben Sie sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle (Zustellort) aufgehalten?*“) teilte er mit, dass ihm seit Sommer einige private Probleme zuhause Kummer bereiten würden. Bis er seine eigene Wohnung bekomme, meide er den Kontakt zu seinen Eltern, da es bisher sehr oft zu verbalen Konflikten gekommen sei. Noch dazu sei ihm auch der Zugang zum Postkasten nicht möglich, da er keinen Schlüssel dafür habe.
Zur zweiten gestellten Frage („*Waren Sie zum Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend kurz von der Abgabestelle (Zustellort) abwesend, sodass Sie vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnten?*“) führte er aus, er sei des Öfteren abwesend, weil er mit seiner Ex-Freundin in deren Wohnung

gemeinsam lerne, da sie schon seit längerem an der JKU studiere und er sich für seine Prüfung zur Aufnahme an der Universität vorbereite.
Weiters bitte er seine Verspätung zu entschuldigen, da er bisher nie diese Art von Frist bekommen habe. Bisher sei es immer so gewesen, dass er eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schriftstücks zur Einlegung eines Rechtsmittels erhalten habe. Diese andere Methode sei ihm bisher nicht bekannt gewesen.
Zur dritten gestellten Frage („*Wann sind Sie an die Abgabestelle (Zustellort) wieder zurückgekehrt?*“) gab der Bf keine Auskunft.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Damit stand der unter I. festgestellte Sachverhalt fest und dieser wird vom Bf auch nicht bestritten.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da es das Verwaltungsgericht nicht für erforderlich hielt, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt stand fest und es waren auch keine komplexen Rechtsfragen zu lösen (vgl. VwGH 29.6.2017, Ra 2017/04/0040).

III. Rechtliche Beurteilung:

§ 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustellG) regelt, dass das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle ... zu hinterlegen ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß Abs. 3 ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich

ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Dem Bf wurde die mit 22.9.2017 datierte Strafverfügung mittels Hinterlegung am 2.11.2017 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Der Bf konnte in seiner Stellungnahme vom 29.1.2018 nicht darlegen, dass er sich im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hätte. Der Umstand, dass er des Öfteren abwesend sei, weil er mit seiner Ex-Freundin in deren Wohnung lerne, vermag nicht aufzuzeigen, dass er vom beschwerdegegenständlichen Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte. Der Bf bringt konkret auch gar nicht vor, dass er sich im Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hätte. Für seinen regelmäßigen Aufenthalt an der konkreten Abgabestelle spricht auch, dass ihm sowohl der angefochtene Zurückweisungsbescheid als auch das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9.1.2018 an der Abgabestelle zugestellt werden konnte bzw. er rechtzeitig von der Hinterlegung Kenntnis erlangte.

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustellG erfolgte die Hinterlegung der beschwerdegegenständlichen Strafverfügung vom 22.9.2017 daher zu Recht (vgl. auch VwGH 28.2.2007, 2006/13/0178; 25.4.2006, 2005/06/0377; 19.4.2001, 99/06/0049). Gemäß § 17 Abs. 3 leg.cit. galt die Strafverfügung mit dem 2.11.2017, das ist der erste Tag der Abholfrist, als zugestellt. Da der als „Berufung“ bezeichnete Einspruch erst am 3.12.2017 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, war die zweiwöchige Rechtsmittelfrist bereits verstrichen und das eingebrachte Rechtsmittel daher verspätet. Der angefochtene Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde erging daher zu Recht.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in der Entscheidung zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter